

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	28.04.2015
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	28.04.2015

### Abriss der Hallen Kalk

Ergänzend zu der Mitteilung der Verwaltung im Ausschuss für Kunst und Kultur am 10.03.2015 (s. Anlage) teilt die Verwaltung folgendes mit.

Aufgrund der „akuten Gefahr“ und „Gefahr für Leib und Leben“ hinsichtlich der 84 m langen Fassade am Ottmar-Pohl-Platz hatte die Kulturdezernentin nach Abstimmung mit der Gebäudewirtschaft am 24.02.2015 entschieden, das Bauaufsichtsamt zu bitten, den Abriss der Hallen anzuordnen. Das Bauaufsichtsamt hat dieser Bitte nicht entsprochen und einen förmlichen Abbruchantrag gefordert, wobei die „akute Gefahr“ und die „Gefahr für Leib und Leben“, von der im genannten Gutachten gesprochen wurde, weiterhin besteht. Die Neuerburgstraße wurde im Bereich der Fassade der Hallen Kalk während der Stürme Ende April/ Anfang März gesperrt.

Entgegen der Meinung, die in verschiedenen Stellungnahmen und Pressekommentaren vertreten wird, ist eine Instandsetzung der Hallen nicht wesentlich günstiger herzustellen. Die genannten 9 Mio. Euro sind das Mindestmaß, das aufzuwenden wäre, um die wichtigsten Schäden an der Fassade und dem Dach zu beseitigen. Eine authentische Wiederherstellung der Stahlfachwerkkonstruktion mit einer Füllung aus Ziegeln würde diese Summe übersteigen. Ein Ersatzbau als nicht beheizte oder schwach beheizte Halle würde ca. 17 Mio. Euro kosten, ein Ersatzbau als beheizte Halle ca. 22,5 Mio. Euro.

Der Abbruchantrag wird nach Abschluss der Vorarbeiten (dezidiertes Abbruchkonzept, Abbruchstatik, umfangreiches Schadstoffgutachten sowie entsprechende Architektenpläne) beim Bauaufsichtsamt gestellt. Nach Genehmigung muss ein qualifiziertes Abbruchunternehmen gefunden werden.

Das Genehmigungsverfahren für den Abbruch sieht aufgrund der Einordnung der Hallen Kalk als Denkmal eine umfassende Begründung des Abbruchbegehrens und eine Beteiligung der unteren Denkmalbehörde durch die Bauaufsicht vor. Diese Funktion nimmt das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege der Stadt Köln wahr. Im weiteren Verfahren stellt das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege das Benehmen mit dem zuständigen Fachamt her. Dieses ist das Amt der Landeskonservatorin des Landschaftsverbands Rheinland (LVR). Sollte das Benehmen nicht hergestellt werden können, muss eine Entscheidung durch die oberste Denkmalbehörde herbeigeführt werden (Ministeranrufung nach § 21 Abs. 4 DSchG NW; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen).

Inzwischen liegt ein Schadstoffgutachten vor. Hier heißt es, dass bei einer Wiederherstellung der Hallen für eine Nutzung z.B. als Ausstellungshalle, aufwendige Demontearbeiten unter Beachtung von Schutzmaßnahmen in Form von Abschottungen und Einrüstungen erforderlich wären. Für eine höherwertigere Nutzung als beheizte Halle mit Temperaturen von 21 °C bedürfte es weiterer Untersuchungen hinsichtlich der Gefährdung für den Nutzer. Eine solche höherwertigere Nutzung würde, was die Kosten betrifft, weit andere Dimensionen haben, als die schon erwähnten 9 Mio. Euro und sich in

Größenordnungen von über 20 Mio. Euro bewegen.

Die Halle 75 (Halle Kalk) wird durch den Abriss in Konstruktion und Funktion nicht wesentlich beeinflusst. Nach erfolgtem Abriss der Hallen 76 und 77 wird die frei werdende Grundstücksfläche mit einem Belag versehen und durch Poller gegen eine Nutzung als nicht genehmigter Parkplatz gesichert.

Die zukünftige Nutzung des frei werdenden Grundstücks sollte im Rahmen eines langfristigen Konzeptes unter Einbeziehung aller Beteiligten geregelt werden.

**Gez. Laugwitz-Aulbach**